

# **Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Sportausschusses**

---

**Sitzung:** Mittwoch, 30.11.2022, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.11.2022
3. Mitteilungen
  - 3.1. Termine für die Sitzungen des Sportausschusses im Jahr 2023 22-20105
  - 3.2. Ergebnisse der Prüfung der Verwaltung - Machbarkeit Sprintschlauch
  - 3.3. Anwendbarkeit der Sportförderrichtlinie bei Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen 22-20044
  - 3.4. Nutzung der Sporthalle Naumburgstraße als Geflüchtetenunterkunft - Kompensation der Nutzungszeiten für den Boxsport 22-20121
  - 3.5. Zwischenfazit: Nutzungsanalyse des Belegungsmanagements 22-20108
  - 3.6. Hallentennis in Braunschweig - Ergebnisse der Vereinsgespräche 22-20069
  - 3.7. Fazit: Vereinssportliche Nutzung der Kalthallen 22-20107
  - 3.8. Sportlerehrung 2023 22-20074
4. Anträge
  5. Neubau einer Ein-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof 22-19626
  - 5.1. Neubau einer Ein-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof 22-19626-01
  6. Sportanlage Lindenberg - Aufhebung des Überlassungs- und Mietvertrages
  7. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten 22-20019
  8. Gewährung von Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen an Sportvereine - Kanu-Gruppe an der neuen Oberschule Braunschweig e. V. - Nachbewilligung für das laufende Jahr 2022 22-20038
  9. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Leistungssportes - Braunschweiger Schützengesellschaft von 1545 e. V. - Betrieb des Leistungszentrums Schießsport in Braunschweig im Jahr 2022
  10. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022
  11. Anfragen

Braunschweig, den 24. November 2022

**Betreff:****Termine für die Sitzungen des Sportausschusses im Jahr 2023**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 24.11.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	30.11.2022	Ö

**Sachverhalt:**

Für die Sitzungen des Sportausschusses sind im Jahr 2023 in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden folgende Termine vorgesehen:

- Dienstag, 24. Januar 2023, 18:00 Uhr
- Dienstag, 28. Februar 2023, 15:00 Uhr
- Freitag, 21. April 2023, 15:00 Uhr
- Dienstag, 6. Juni 2023, 15:00 Uhr
- Dienstag, 29. August 2023, 15:00 Uhr
- Dienstag, 10. Oktober 2023, 15:00 Uhr
- Donnerstag, 30. November 2023, 15:00 Uhr

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Machbarkeit Sprintschlauch/Sprinttunnel auf der  
Bezirkssportanlage Rüningen - Ergebnisse der Prüfung der  
Verwaltung**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VIII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

*Datum:*

30.11.2022

*Beratungsfolge*

Sportausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

30.11.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**Ausgangslage:

Mit dem Antrag 22-19446 vom 26. August 2022 wurde die Verwaltung gebeten, die Verbesserung der Trainingssituation der Leichtathletik außerhalb der Sommermonate zum Beispiel durch den Bau eines Sprintschlauches auf der Bezirkssportanlage Rüningen zu überprüfen.

Bei einer gemeinsamen Begehung der Bezirkssportanlage Rüningen von Mitarbeitenden der Fachbereiche Gebäudemanagement sowie Stadtgrün und Sport am 15. November 2022 wurde sowohl der dem o.a. politischen Antrag beigelegte Standortvorschlag als auch eine mögliche Nutzungserweiterung der dortigen 50 Meter Kleinkaliber Schießbahn sowie eine Standortalternative parallel zur Längsausrichtung der vorhandenen Kampfbahn geprüft.

Das Ergebnis dieser Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Standortbetrachtung:

1. Die im Antrag vorgeschlagene Variante unter Einbeziehung der jetzigen Versorgungsfahrt erscheint der Verwaltung aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben, dem notwendig werdenden Abtrag eines Erdhügels und der Umsetzung des Hammerwurfbereiches (die Verschiebung des Hammerwurfringes würde den zur Verfügung stehenden Wurfbereich ggf. zu weit einschränken), der unerlässlichen Errichtung eines alternativen Versorgungsweges (die angedachte Alternative ist aus Verwaltungssicht nicht möglich) und den hohen Kosten für die Errichtung eines insgesamt 130 Meter langen Baukörpers (eine 100 Meter Laufbahn ist sicherlich wünschenswert, aber aus sportfachlicher Sicht nicht notwendig, da die Hallensprintwettbewerbe ausschließlich - sowohl flach und als auch über Hürden - auf einer 60 Meter Bahn stattfinden) nur schwer oder gar nicht umsetzbar und wird von der Verwaltung nicht empfohlen.
2. Die verwaltungsintern angedachte Nutzung der bereits vorhandenen Kleinkaliber-Schießbahn entfällt als Vorschlag, da die notwendige Verlängerung auf mindestens 80 Meter (erforderliche 60 Meter für eine Standard-Hallen-Laufbahn plus je 10 Meter im Startbereich und Auslauf) baulich nicht möglich ist. Außerdem bestehen große organisatorische Bedenken bei einer Doppelnutzung durch Leichtathletik und Schießsport. Sowohl die notwendige Flexibilität der Scheibenstände als auch die

rückhaltlose und zeitnahe Beseitigung der bleihaltigen Munitionsrückstände erscheint als nicht umsetzbar bzw. praktikabel.

3. Als am einfachsten und kostengünstigsten umsetzbar erscheint der Bau eines Beton-Lauftunnels parallel zum bestehenden A-Platz (Kampfbahn) als städtebaulich/architektonisches Pendant zur vorhandenen Tribüne auf der Parkplatzseite (siehe Anlage).

In einem etwa 90 Meter langen Bauwerk könnten sowohl eine 60 Meter Laufstrecke (siehe dazu auch die Ausführungen zu Punkt 2) mit den notwendigen Start- und Auslaufbereichen als auch eine Weitsprunganlage realisiert werden. Dieses Bauwerk könnte an der Kampfbahn zugewandten Außenseite zusätzlich mit einer Stehstufentribüne versehen werden, um hierdurch unter anderem den bereits erkennbaren Stadioncharakter der Kampfbahn noch verstärken.

#### Fazit:

Die Verwaltung hält die Variante 3 aus sportfachlicher und städtebaulich/architektonischer Sicht für am sinnvollsten.

Nach Angaben des NLV Kreis Braunschweig gibt es aktuell 1746 Leichtathletinnen und Leichtathleten in Braunschweig, von denen bislang nur wenige die Möglichkeiten zu einem überdachten Wintertraining haben. Diese Zahlen sollen allerdings in einem Gespräch mit den Spitzenvertreterinnen und -vertretern der Braunschweiger Leichtathletikszene zeitnah noch verifiziert werden.

Der in Rede stehende Sprintschlauch/Sprinttunnel würde zumindest für das Lauf- und ggf. Sprungtraining optimale Bedingungen bieten.

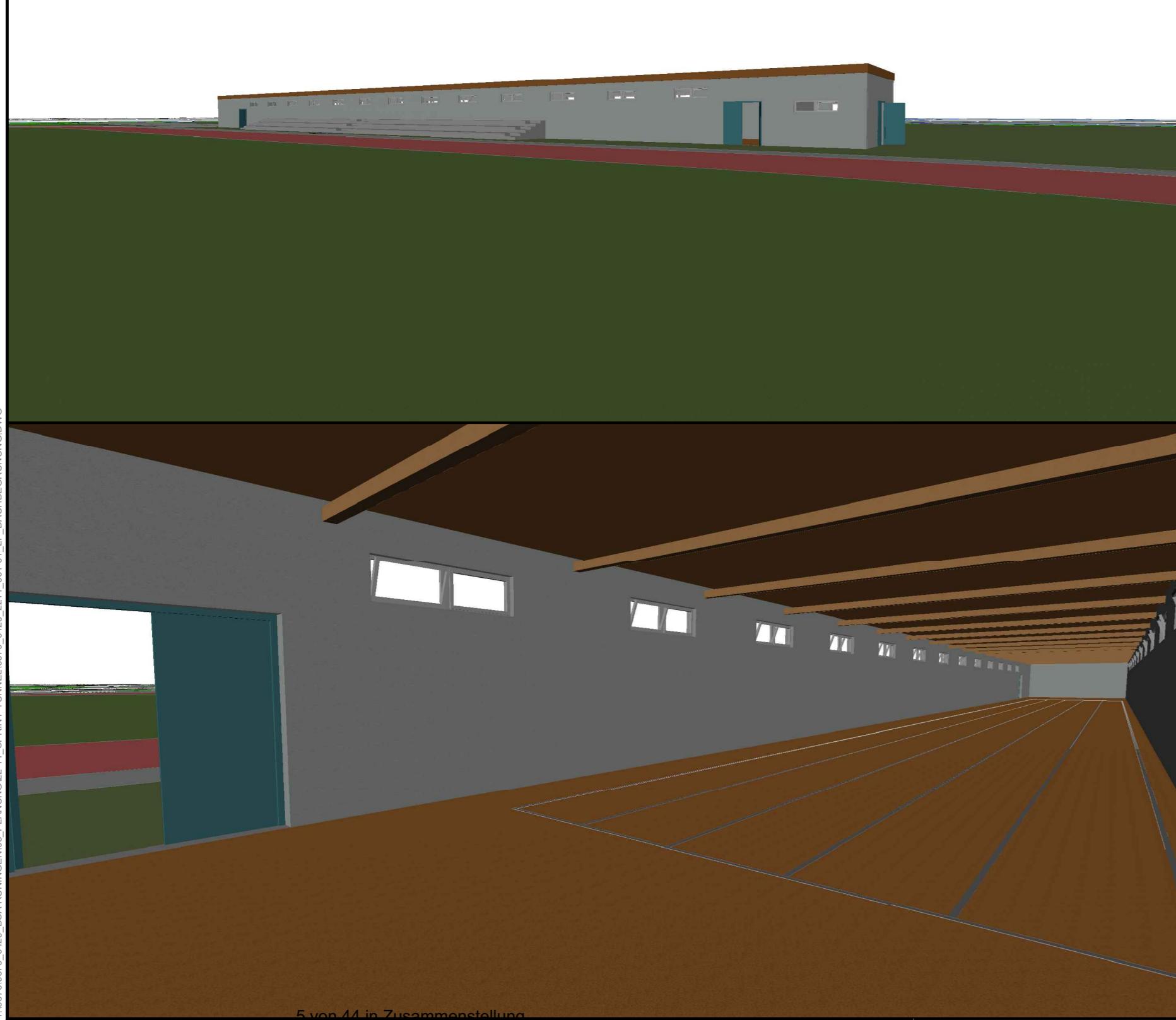
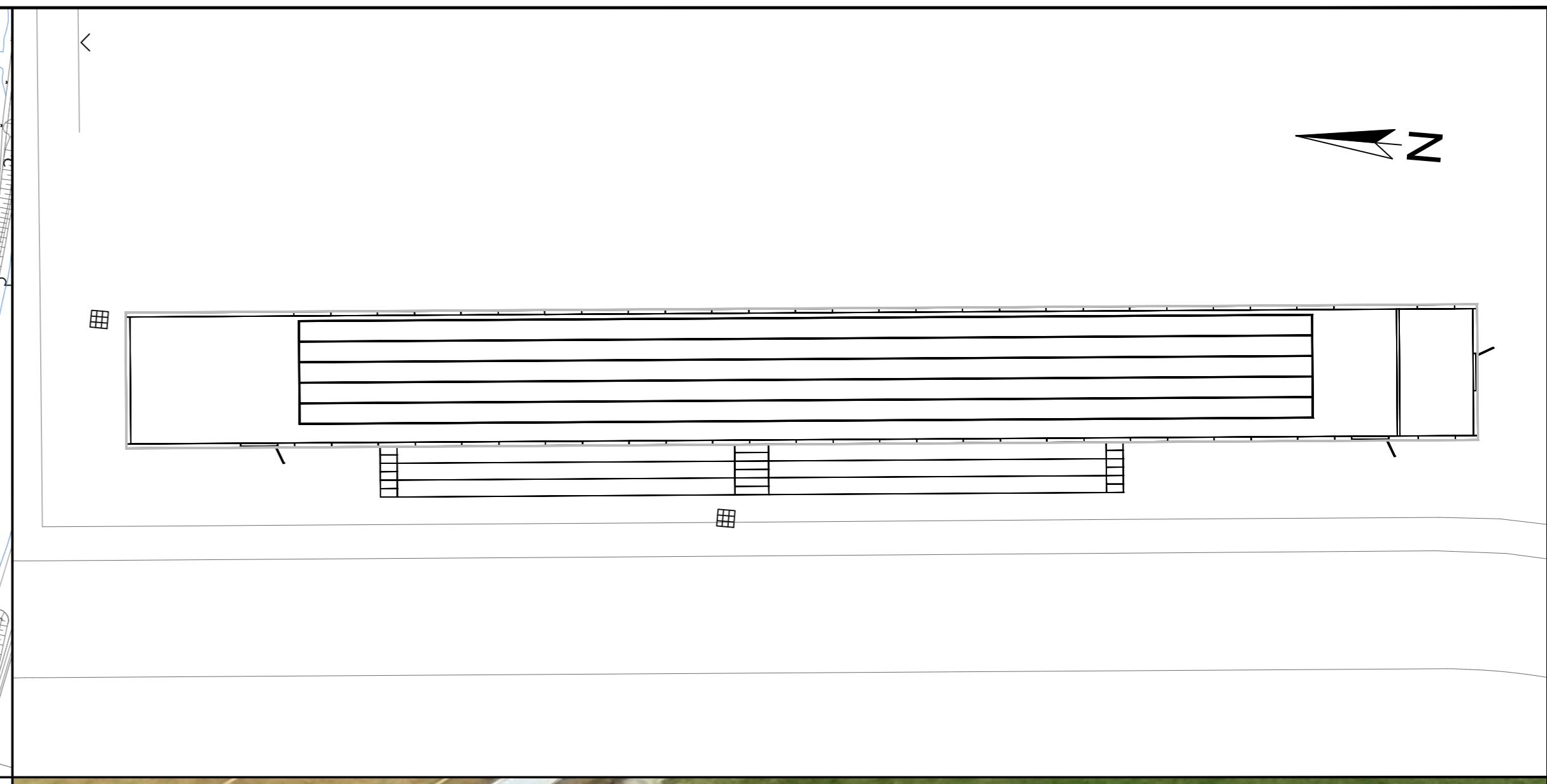
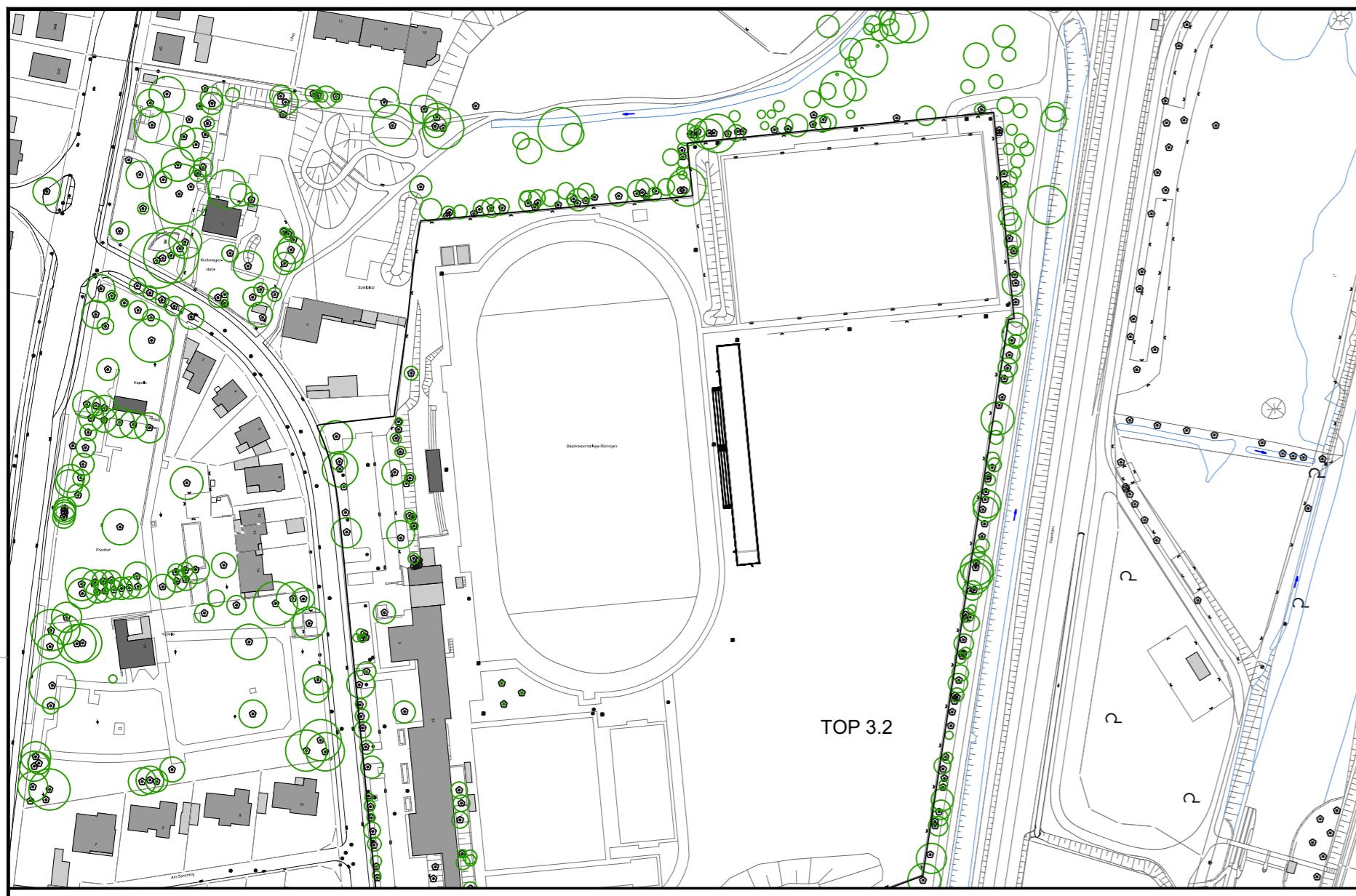
Des Weiteren würde auch der Schulsport in den Vormittagsstunden und am frühen Nachmittag eine wetterunabhängige zusätzliche Trainingsmöglichkeit erhalten.

Eine erste Schätzung des Fachbereichs Gebäudemanagements geht von Baukosten von ca. 2,5 Millionen Euro und einer Bauzeit von ca. einem Jahr aus. Mittel für den Bau eines Sprintschlauchs/Sprinttunnels sind in der aktuellen Haushaltsplanung allerdings nicht vorgesehen.

#### Herlitschke

#### **Anlage/n:**

Standortvorschlag Sprintschlauch/Sprinttunnel auf der BSA Rüningen



*Betreff:*

**Anwendbarkeit der Sportförderrichtlinie bei Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen**

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
0670 Sportreferat*Datum:*

24.11.2022

*Beratungsfolge*

Sportausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

30.11.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung teilt dem Sportausschuss nach verwaltungsinterner Prüfung Folgendes mit:

Gemäß Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie kann die Stadt Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren. Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden.

Die Antragstellung ist gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinie an bestimmte Antragsvoraussetzungen gebunden. Unter anderem muss der antragstellende Sportverein einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120,00 € jährlich für Erwachsene und 60,00 € für Kinder und Jugendliche erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen).

Für das laufende Jahr 2022 hat die Verwaltung vor Gewährung von Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen die Antragsberechtigung der Sportvereine individuell geprüft. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Prüfung auch in Zukunft durchzuführen.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Nutzung der Sporthalle Naumburgstraße als Geflüchtetenunterkunft  
- Kompensation der Nutzungszeiten für den Boxsport**

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

23.11.2022

*Beratungsfolge*

Sportausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

30.11.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Der Box-Club 72 e. V. ist Stammnutzer der städtischen Zweifach-Sporthalle Naumburgstraße mit 6 Nutzungsstunden wöchentlich für u. a. das Bostraining von Kindern und Jugendlichen. Nach der Schließung der Sporthalle Naumburgstraße im Zuge der Herrichtung als Unterbringung für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine im Frühjahr 2022 hat der Verein den Großteil des Trainingsbetrieb in die andere Stammhalle, die Turnhalle der Grundschule Mascheroder Holz, verlagert. Dort belegt der Verein insgesamt 12 Nutzungsstunden pro Woche. Auf Grund der geringen Nutzfläche der Turnhalle ist diese im Vergleich zur Sporthalle Naumburgstraße jedoch nicht bedarfsgerecht für das Training von größeren Gruppen geeignet, da nur für sieben parallel trainierende Boxerinnen und Boxer Wandaufhängungen mit Boxsäcken vorhanden sind. Die restlichen Trainingsteilnehmenden können nur abwechselnd am Boxesack trainieren. Der Verein hat durch diese eingeschränkte Trainingssituation bereits einige Mitglieder verloren.

In Gesprächen mit dem Vereinsvorstand wurde nun eine Übergangslösung für den Trainingsbetrieb forced: Der Rollschuhraum der Tunica-Sporthalle ist optimal für den Bedarf des Vereins geeignet, die gewünschten Zeitfenster montags und freitags von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr stehen derzeit zur Verfügung, sodass eine Nutzung durch den Box-Club 72 e. V. aktuell konkretisiert wird. Dazu sollen die vorhandenen Wandaufhängungen und Boxsäcke aus der Sporthalle Naumburgstraße im Rollschuhraum der Tunica-Sporthalle installiert werden. Die Aufnahme des Trainingsbetriebes des Box-Club 72 e. V. im Rollschuhraum noch in diesem Jahr wird angestrebt.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Zwischenfazit: Nutzungsanalyse des Belegungsmanagements****Organisationseinheit:**

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

**Datum:**

24.11.2022

**Beratungsfolge**

Sportausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

30.11.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Nach den Pandemiejahren 2020 und 2021 ist aktuell wieder ein steigendes Interesse am Vereinssport festzustellen. Die Mitgliederzahlen vieler Braunschweiger Sportvereine steigen wieder an und die Vereine können wieder ihre traditionellen und oftmals auch zusätzliche oder auch neue Sportangebote unterbreiten.

Die Verwaltung hat damit einhergehend aktuell auch einen hohen Bedarf an Nutzungszeiten im Bereich des Trainingsbetriebs in Gymnastikräumen sowie Turn- und Sporthallen festgestellt. Diesem kann jedoch wegen nicht ausreichend vorhandener freier Nutzungskapazitäten nicht volumnäßig entsprochen werden.. Darüber hinaus müssen die seit Frühjahr 2022 als Geflüchtetenunterkünfte hergerichteten städtischen Sporthallen Naumburgstraße, Arminiusstraße (Nibelungen-RS) und Rheinring weiterhin für den Sportbetrieb gesperrt bleiben.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die gesamtstädtische Belegungssituation in den Gymnastikräumen sowie Turn- und Sporthallen im Rahmen einer umfänglichen Nutzungsanalyse zu evaluieren. Die für die einzelnen Sporthallennutzenden bekannten Hallennutzungszeiten wurden auf Aktualität, ausgeübter Sportart, Anzahl der Teilnehmenden und Spielklassen- bzw. Ligazugehörigkeit überprüft.

Die sporthallennutzenden Vereine und Institutionen wurden dazu im September 2022 individuell von der Verwaltung angeschrieben und mittels einer Excel-Tabelle um Prüfung und Rückmeldung zu den bisher genehmigten Nutzungszeiten gebeten.

Durch die Nutzungsanalyse konnte die Verwaltung einige Nutzungsoptimierungen bei den Gymnastikräumen sowie Turn- und Sporthallen vornehmen. Mehrere Sportvereine haben auch vereinsintern Nutzungsoptimierungen vorgenommen, wodurch folgende neue freie Kapazitäten entstanden:

- 96 Stunden Trainingsbelegung wöchentlich Montags – Freitags (ganzjährig)
- 14 Stunden Trainingsbelegung wöchentlich Montags – Freitags (Wintersaison)
- 12 Stunden Trainingsbelegung wöchentlich Montags – Freitags (Sommersaison)
- 26 Stunden Trainingsbelegung am Wochenende

Der Großteil der vorgenannten Stunden sind in Gymnastikräumen und Ein-Fach-Turnhallen freigegeben worden.

Die Verwaltung hat diese freien Kapazitäten vorrangig den Sportvereinen, die von den anhaltenden Hallensperrungen betroffen sind, angeboten bzw. konnte entsprechende „Domino-Effekte“ erzielen.

Die durch die Sperrungen der Sporthallen Naumburgstraße, Arminiusstraße (Nibelungen-RS) und Rheinring entfallenden Hallennutzungsstunden konnten somit größtenteils kompensiert werden (siehe beigefügte Aufstellung). Durch die konstruktiven Ergebnisse der Nutzungsanalyse und damit einhergehenden effektiveren Nutzung und Auslastung verschiedener Sportstätten beabsichtigt die Verwaltung, eine solche Nutzungsanalyse zukünftig regelmäßig durchzuführen.

## Herlitschke

### Anlage/n:

- Aufstellung periodische Belegungen der gesperrten Hallen und die Kompensation

## Nibelungen-Realschule, Sporthalle

Orga- oder Nutzername	Wochen- tag	Start	Ende	Saison	Tätigkeitsbezeichnung	Ersatz?
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Mo	1800	2000		Rollstuhlbasketball	ja
Sportverein Olympia Braunschweig von 1992 e. V.	Mo	2000	2200		Volleyball	ja
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Di	1630	1800		Hockey	ja
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Di	1800	2000	Wintersaison	Handball	nicht erforderlich
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Di	1800	2000	Wintersaison	Hockey	nicht erforderlich
Sportverein Olympia Braunschweig von 1992 e. V.	Di	2000	2200		Volleyball	ja
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Mi	1600	2000		Basketball	ja
USC Braunschweig e.V.	Mi	2000	2300		Basketball	in Klärung
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Do	1800	2000	Wintersaison	Hockey	vereinsintern ausgeglichen
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Do	1800	2000	Sommersaison	Handball	
Männerturnverein Hondelage	Do	2000	2200		Handball	
Sportverein Kralenriede v. 1922	Fr	1605	1800	Wintersaison	Fußball	nein
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Fr	1605	1800	Sommersaison	Basketball	nicht erforderlich
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Fr	1800	2200		Basketball	nicht erforderlich
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Sa	900	1300	Wintersaison	Hockey	vereinsintern ausgeglichen

erledigt  
in Klärung  
noch offen

## Sporthalle Rheinring

Orga- oder Nutzername	Wochen- tag	Start	Ende	Saison	Tätigkeitsbezeichnung	Ersatz?	
Turn- und Sportverein "Frisch -Auf" e.V. Timmerlah	Mo	1600	1800	Wintersaison	Fußball	nein	erledigt
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Mo	1800	2000		Basketball	ja	in Klärung
Badminton-Club Comet Braunschweig e. V.	Mo	2000	2200		Badminton	nicht erforderlich	noch offen
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Di	1600	1700	Sommersaison	Cheerleading	ja	
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Di	1600	1700	Wintersaison	Leichtathletik	nicht erforderlich	
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Di	1700	1800	Sommersaison	Cheerleading	ja	
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Di	1700	1800	Wintersaison	Leichtathletik	nicht erforderlich	
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Di	1800	2000		Basketball	ja	
1. Football- und Fitnessclub Braunschweig e.V.	Di	2000	2200	Wintersaison	Football		
USC Braunschweig e.V.	Mi	1700	1800	Wintersaison	Basketball	in Klärung	
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Mi	1700	1800	Sommersaison	Cheerleading	nicht erforderlich	
USC Braunschweig e.V.	Mi	1800	2000		Basketball	nicht erforderlich	
Braunschweiger Sport-Club Acosta	Mi	2000	2200		Basketball	nicht erforderlich	
SC Victoria e. V.	Do	1630	1800	Wintersaison	Fußball	nein	
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Do	1800	2000	Wintersaison	Cheerleading	ja	
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Do	1800	2000	Wintersaison	Hockey	nicht erforderlich	
Sportclub Einigkeit Gliesmarode von 1902 e. V.	Do	2000	2200	Wintersaison	Fußball	nein	
Braunschweiger Sport-Club Acosta	Fr	1800	2000		Basketball	nicht erforderlich	
Sportverein Lindenbergs von 1949	Fr	2000	2200	Wintersaison	Base- und Softball	ja	

## Sporthalle Naumburgstraße

Orga- oder Nutzernname	Wochen- tag	Start	Ende	Saison	Tätigkeitsbezeichnung	Ersatz?	
Braunschweiger Tennis- u. Hockeyclub e.V.	Mo	1500	1700	Wintersaison	Hockey	in Klärung	erledigt
Heidberger Sportclub Leu 06 e.V.	Mo	1700	1800	Wintersaison	Fußball	nein	in Klärung
Box-Club 72 e.V. Braunschweig	Mo	1800	2000		Boxen	Rollschuhraum Tunica?	noch offen
Sportverein Lindenberg von 1949	Mo	2000	2200	Wintersaison	Base- und Softball		
Braunschweiger Tennis- u. Hockeyclub e.V.	Di	1500	1700	Wintersaison	Hockey	ja	
Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	Di	1700	1830		Handball	nicht erforderlich	
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Di	1830	2000		Hockey	vereinsintern ausgeglichen	
Braunschweiger Tennis- u. Hockeyclub e.V.	Di	2000	2200	Wintersaison	Hockey	ja	
Heidberger Sportclub Leu 06 e.V.	Mi	1700	1800	Wintersaison	Fußball	nein	
Box-Club 72 e.V. Braunschweig	Mi	1800	2000		Boxen	Rollschuhraum Tunica?	
BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Mi	2000	2300		Handball		
Braunschweiger Tennis- u. Hockeyclub e.V.	Do	1500	1700	Wintersaison	Hockey		
Braunschweiger Tennis- u. Hockeyclub e.V.	Do	1700	2000	Wintersaison	Hockey		
Braunschweiger Tennis- u. Hockeyclub e.V.	Do	2000	2200	Wintersaison	Hockey		
Braunschweiger Tennis- u. Hockeyclub e.V.	Fr	1500	1800	Wintersaison	Hockey	ja	
Box-Club 72 e.V. Braunschweig	Fr	1800	2000		Boxen	Rollschuhraum Tunica?	
Heidberger Sportclub Leu 06 e.V.	Sa	930	1300	Wintersaison	Fußball	nein	

**Betreff:****Hallentennis in Braunschweig - Ergebnisse der Vereinsgespräche**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<b>Datum:</b> 24.11.2022
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	30.11.2022	Ö

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat wie angekündigt mit den vier Sportvereinen mit der größten Tennis-Mitgliederzahl Gespräche bzgl. der aktuellen Problematik der fehlenden Hallentennisplätze in Braunschweig geführt.

Folgende Vereine haben an dem Gespräch am 15. November 2022 teilgenommen:

- Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e. V. (BTHC)
- Braunschweiger MTV von 1847 e. V. (MTV)
- BTV Eintracht von 1895 e. V. (BTSV)
- Heidberger Tennis-Club e. V. (HTC)

Den Vereinen wurde die aktuelle Situation und die der Ds. 22-19720 beigefügte Bedarfsanalyse erläutert und die Möglichkeit gegeben, darzustellen, wie sich das Fehlen der Hallentennisplätze auf sie auswirkt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der BTV und der HTC in der aktuellen Wintersaison ihre Bedarfe an Trainingsstunden sowie Plätzen für den Wettkampfbetrieb weitgehend in privaten Tennishallen in bzw. in der Nähe von Braunschweig decken konnten.

Der MTV ist insbesondere durch den Wegfall der Tennisplätze in der städtischen Tennishalle auf der Sportanlage Rote Wiese betroffen, es fehlen konstante Spiel- und Trainingsmöglichkeiten.

Der BTHC hingegen kann durch die vereinseigene Tennishalle im Friedrich-Kreiß-Weg zumindest den aktiven Spielbetrieb weitgehend decken, ein Trainingsbetrieb kann jedoch, trotz des flexiblen Entgegenkommens der Trainer/-innen und dem Angebot von Wochenendtraining nicht mehr vollständig gewährleistet werden.

Angesprochen auf die Möglichkeit einer kurzfristigen städtischen Anmietung der nicht beheizten Tennishalle am Best Western Hotel Seminarius signalisierten alle anwesenden Vereine, dass dies in der laufenden Wintersaison keinen Nutzen für sie hätte. Es würde höchstens Entlastungen im Freizeitbereich geben, die Trainingszeiten für aktiv im Spielbetrieb stehende Sporttreibende sind für die laufende Wintersaison jedoch bereits durchgeplant. Das Fehlen von (Warm-)Wasser sowie einer Heizung wäre zudem aus Sicht der Sportvereine nicht gegenüber den Sporttreibenden vertretbar.

In Bezug auf ein mögliches künftiges städtisches Angebot in der Größenordnung von vier bis sechs Tennisplätzen äußerten die vertretenen Sportvereine einmütig, dass dies zukunftsorientiert für eine dringend benötigte Entlastung sorgen würde. Es besteht großes Interesse an einer Alternative, speziell im Süden der Stadt. So könnten der BTHC, der MTV

sowie der HTC ihre Bedarfe im Süden abdecken, während gleichzeitig Kapazitäten im Norden für bspw. den BTSV frei werden würden.

Die Verwaltung hat diesbezüglich am 17. November 2022 mit dem Manager des Best Western Hotel Seminarius bereits ein erstes Sondierungsgespräch geführt. Gegenstand war eine mögliche zukünftige Anmietung der Tennishalle, sofern Heizung, Warmwasser und Sanitäreinrichtungen wieder funktionstüchtig wären. Der Verwaltung wurde die Abgabe eines Angebotes für eine Anmietung für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Oktober 2023, zugesichert.

Über den weiteren Fortgang der Gespräche bzw. mögliche andere Lösungsalternativen wird die Verwaltung den Sportausschuss informieren.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Fazit: Vereinssportliche Nutzung der Kalthallen**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

24.11.2022

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.11.2022

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Seit dem 15.11.2021 sind die vier neuen städtischen Kalthallen an den Standorten auf der Sportanlage Bienroder Weg 51, auf der Bezirkssportanlage Westpark, auf der Bezirkssportanlage Melverode und auf der Sportanlage Veltenhof im Betrieb.

Nach Abschluss der Wintersaison 2021/2022 in den Kalthallen berichtete die Verwaltung bereits von der hohen Nachfrage und den ersten positiven Resonanzen der Vereine bezüglich der erfolgten Nutzungen (22-18600). Über die Saison hinweg wurden die Kalthallen an allen Standorten wöchentlich montags bis freitags ab dem frühen Nachmittag bis abends, ca. 21:30 Uhr, genutzt. Auch an den Wochenenden fanden Nutzungen statt. Eine Umfrage bei den nutzenden Sportvereinen ergab, dass die Kalthallen als Trainingsmöglichkeit, besonders für Fußballjugendmannschaften, sehr gut geeignet sind. Durch den Wechsel in die Kalthallen konnte eine Vielzahl von Nutzungsstunden in den klassischen Turn- und Sporthallen für andere Indoor-Sportarten freigegeben werden. Die Verwaltung berichtete hierzu bereits (21-17341-01).

In der Sommersaison im Jahr 2022 war ein deutlicher Anfragerückgang festzustellen, da traditionell die Fußball-Trainingseinheiten während dieser Jahreszeit grundsätzlich auf den Freisportanlagen durchgeführt werden.

Für die Wintersaison 2022/2023 erreichten die Verwaltung zahlreiche Nutzungsanfragen, sowohl von Vereinen, die bereits in der abgelaufenen Wintersaison 2021/2022 die Kalthallen genutzt haben, als auch von Vereinen, die vorher noch nicht die Kalthallen genutzt haben. Die Anfragen wurden geprüft und konnten weitestgehend wunschgemäß genehmigt werden. Einigen Wünschen konnte jedoch aufgrund der begrenzten Kapazitäten nicht entsprochen werden. Die Verwaltung hat in den Antragsprüfungen vorzugsweise die Vereine berücksichtigt, die wenig bis keine Nutzungsmöglichkeiten für das Training auf Kunstrasenspielfeldern während der Wintersaison 2022/2023 besitzen. Um das Vergabeverfahren der begrenzten Kalthallen-Nutzungszeiten zukünftig transparenter zu gestalten, plant die Verwaltung dem Sportausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen einen Vorschlag für ein verbindliches Vergabeverfahren der Kalthallen für die künftigen Belegungsplanungen vorzulegen.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

**Stadt Braunschweig**  
Der Oberbürgermeister

**22-20074**  
**Mitteilung**  
**öffentlich**

Betreff:

**Sportlerehrung 2023**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

24.11.2022

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.11.2022

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Nachdem in den Jahren 2021 und 2022 wegen der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie die jährliche Sportlerehrung für die jeweils in den Vorjahren erbrachten sportlichen Spitzenleistungen entfallen mussten, ist für das Jahr 2023 wieder eine solche Ehrungsveranstaltung im Lichthof des Städtischen Museums vorgesehen.

Da der Lichthof wegen einer nicht verschiebbaren Dauerausstellung von März bis Juni 2023 nicht zur Verfügung steht, wird die Sportlerehrung für die Meisterinnen und Meister der Jahre 2020, 2021 und 2022 erst im Sommer 2023 stattfinden können. Durch die Auswahl eines Sommertermins wird darüber hinaus die Gefahr von krankheitsbedingten Absagen bei der bedeutendsten sportlichen Ehrungsveranstaltung der Stadt Braunschweig deutlich verringert.

Als Termin für die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler der Jahre 2020, 2021 und 2022 sowie für die Verleihung der Sportmedaille für das Jahr 2023 ist der 5. Juli 2023 vorgesehen.

Im 1. Quartal des Jahres 2023 wird die Verwaltung dem Sportausschuss Vorschläge für die Vergabe der Sportmedaille 2023 zur Beschlussfassung vorlegen.

Herlitschke

**Anlage/n:**

**Betreff:****Neubau einer Ein-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 03.11.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	08.11.2022	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2022	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	13.12.2022	N

**Beschluss:**

Dem beigefügten Raumprogramm einschließlich einer Divers-Toilette für den Neubau der Ein-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof am Standort „Dreisch“ wird zugestimmt.

**Sachverhalt:****1. Ausgangslage**

Die vorhandene Sporthalle der Grundschule Veltenhof ist stark sanierungsbedürftig und entspricht mit ca. 196 m<sup>2</sup> Sportfläche lediglich etwa der Hälfte einer Ein-Fach-Sporthalle. Das Gebäude diente früher als Dreschschuppen und wird nach Umbauten seit 1960 als Sporthalle genutzt. Die Bestandshalle bleibt damit weit hinter den Erfordernissen einer DIN-gerechten Ein-Fach-Sporthalle zurück und eine Sanierung mit dem Ziel einer nachhaltig energiesparenden Immobilie wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen und daher nicht wirtschaftlich umsetzbar.

Am Standort der jetzigen Bestandshalle wäre ein Neubau einer Ein-Fach-Halle inkl. Einstellplätzen aus Platzgründen nur schwer zu realisieren. Da die Grundschule Veltenhof noch als Halbtagschule organisiert ist, muss auf dem Schulgrundstück noch die notwendige Ganztagsinfrastruktur (Mensa mit Küche, Freizeitbereich) geschaffen werden. Dafür würde dann auch die Fläche der vorhandenen Sporthalle zur Verfügung stehen. Der Neubau der Sporthalle soll daher auf dem städtischen Grundstück „Dreisch“, auf dem sich die Sportanlage des TVE Veltenhof befindet (s. beigefügten Lageplan und Luftbild), errichtet werden. Dieses ist mit dem Sportverein abgestimmt. Die Inbetriebnahme der Sporthalle ist zum Schuljahresbeginn 2026/2027 im Spätsommer 2026 geplant.

**2. Schulfachlicher Bedarf**

Der schulische Sporthallenbedarf für eine zweizügige Grundschule mit Ganztagsbetrieb beträgt 0,8 Anlageneinheiten (AE). Ein über eine AE hinausgehender Bedarf für eine vereinssportliche Nutzung der Sporthalle besteht nicht.

### **3. Raumprogramm**

Für den Neubau der Sporthalle wird das Standardraumprogramm (SRP) für eine Ein-Fach-Sporthalle zugrunde gelegt. Das SRP berücksichtigt noch nicht die seit diesem Jahr rechtlich vorgeschriebene Einrichtung einer sog. Divers-Toilette ( $7\text{ m}^2$ ). Bei dieser Toilette handelt es sich um eine Toilette, die von Frauen und Männern und von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, genutzt werden darf.

Das Projekt umfasst eine Sportfläche von  $15\text{ m} \times 27\text{ m}$  mit einer lichten Halleninnenhöhe von  $5,5\text{ m}$ . Die Sporthalle soll eine Dachbegrünung und eine Grünfassade erhalten.

Der Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf städtischen Liegenschaften fällt in den Zuständigkeitsbereich der stadteigenen Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG. Diese wird frühzeitig in den Planungsprozess der Sporthalle eingebunden, um die Möglichkeiten der Realisierung einer größtmöglichen PV-Anlage auf der Sporthalle zu prüfen. Bei einem positivem Prüfergebnis erfolgt anschließend die bauliche Umsetzung sowie der Betrieb der Anlage durch die Energiegenossenschaft.

### **4. Kosten und Finanzierung**

Für den Bau der Ein-Fach-Sporthalle wird ein grober Kostenrahmen von insgesamt 4,791 Mio. € angenommen, inklusive vorbereitender Kosten für ein mögliches alternatives Beschaffungsmodell, die im weiteren Verfahren überprüft werden.

Im Haushaltsplan 2022 / IP 2021-2025 stehen bei dem Projekt „Sporthalle GS Veltenhof (3E.210026)“ Finanzraten in folgender Höhe zur Verfügung:

Gesamt in T€	bis 2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€	Restbedarf in T€
660.000	160.000	50.000	450.000	0	0	0

Die Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Finanzbedarf erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 ff. über die Ansatzveränderung im Projekt „Sporthalle GS Veltenhof / Vorplanung (3E.210026)“ und im Projekt „GS Veltenhof/Ersatzneubau Sporthalle (4E.210417).“

Dr. Arbogast

#### **Anlage/n:**

Standardraumprogramm Ein-Fach-Sporthalle

Lageplan

Luftbild

	Fach								Bemerkungen
	1			2			3		
Sportfläche		15x27m x5,5 m 1 Hallenteil			45x22m x8 m 2 Hallenteile			45x27m x8 m 3 Hallenteile	
Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	m <sup>2</sup>	Anzahl	Größe	m <sup>2</sup>	Anzahl	Größe	m <sup>2</sup>
Sportfläche	1	405	405	1	990	990	1	1215	1215
Geräteraum	1	68	68	1	107,5	107,5	1	135	135
Geräteraum Vereinssport	1	8	8	1	15	15	1	15	15
Außengeräteraum	1	20	20	1	20	20	1	20	20
Tribüne inkl. Rollstuhlaufstellflächen (standortabhängig)				1	125	125	1	125	125
Regieraum (wettkampfsportgeeignet)				1	10	10	1	10	10
Eingangsbereich	1	20	20	1	30	30	1	35	35
WC D (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	5	5	1	10	10	1	10	10
WC H (Besucher/Sportler)	1	7	7	1	10	10	1	10	10
WC Beh. (Besucherinnen/Sportlerinnen)	1	6	6	1	6	6	1	6	6
Sanitätsraum				1	8	8	1	15	15
Umkleiden	2	22	44	4	22	88	6	22	132
Waschraum Umkleide	2	14	28	4	14	56	6	14	84
WC Umkleidebereich, barrierefrei	2	6	12	4	6	24	6	6	36
Übungsleiter 1	1	12	12	1	10	10	1	10	10
Dusche/WC/WB	1	7	7	1	7	7	1	7	7
Übungsleiter 2				1	7	7	1	7	7
Dusche/WC/WB				1	3	3	1	3	3
Übungsleiter 3							1	7	7
Dusche/WC/WB							1	3	3
Reinigungsgeräte, Putzlager	1	8	8	1	8	8	1	8	8
Reinigungsgeräteraum				1	4		1	4	
Haustechnik	1	20	20	1	43	43	1	50	50
Hausanschlussraum	1	5	5	1	5	5	1	5	5
Gesamtfläche in m <sup>2</sup> (ohne Verkehrsfläche)		675		1.583			1.948		

x1 Richtwert, 0,5 m<sup>2</sup> pro Sitzplatz + Rollstuhlaufstellflächen, Ebenenlage + Flächengröße konzeptabhängig bei Vereins- und Wettkampfsport möglichst baulich abgetrennt (Bande mit Anprallschutz)

Hinweis Ebenenlage: Aus Sicht von Sportreferat und Behindertenbeirat wird eine erhöhte Lage (mind. +2,30 m oder Obergeschoss) grundsätzlich empfohlen

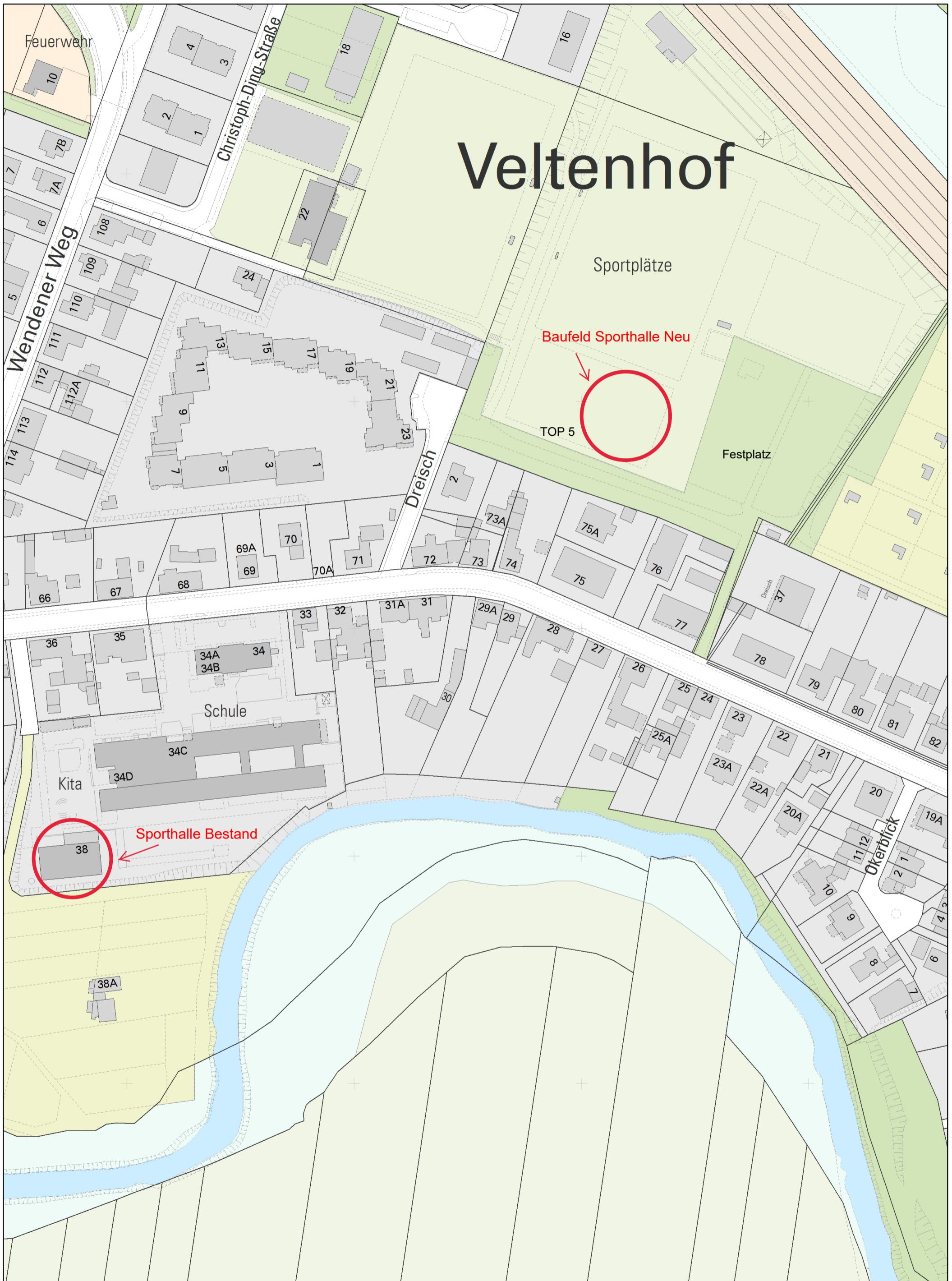
Hinweis Aufzug: Liches Kabineninnenmaß mind. 1,1 x 1,4 m (DIN EN 81-70 Tab. 1, Typ 2)

x2 ab 2-Fach-Sporthalle Objektzahl von WC/UR erhöhen (mind. 2 WC (D), 1 WC, 2 UR (H))

x3 mind. 10 ldf. m Umkleidebank (0,40 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, 2 m Banklänge pro Benutzerin/Benutzer, Gesamtfläche je Kleineinheit 42 m<sup>2</sup> (Umkleide+Waschraum+WC). Vorgabe aus Gründen der Inklusion ist die Nutzung von Duschplatz und WC direkt aus der Umkleide auch für Sportlerinnen und Sportler mit besonderen Anforderungen

x4 je weiterer barrierefreier Duschplatz Mehrfläche erforderlich

x5 für Lehrkräfte / Trainerinnen und Trainer mit Beeinträchtigungen, auch für Sportlerinnen und Sportler mit besond. Pflegebedarf



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 07.07.2022

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen  
0 5 10 20 30 Meter

FB 65.12 / Rohweder



Nur für den  
Dienstgebrauch

Grundschule Veltenhof  
Pfälzer Straße 34  
38112 Braunschweig

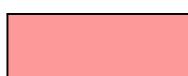


Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Geoinformation,  
Abteilung Geoinformation

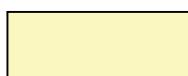
Projekt: Neubau Einfeld-Sporthalle



Neubau Sporthalle



Nebenräume Sporthalle



PKW-Einstellplätze NEU



Abstandsfläche Sporthalle  $\frac{1}{2} H$

21 von 44 in Zusammenstellung



Stadt Braunschweig

Fachbereich  
Gebäudemanagement  
Ägidienmarkt 6  
38100 Braunschweig

## Einfach-Sporthalle in Veltenhof

Machbarkeitsstudie

Lageplan Grundkonzept / Einfach-Sporthalle

---

Bearbeitet	Rohweder	Gesehen	Schmidt
------------	----------	---------	---------

Liegenschaft	PE0015	Maßstab	1:1000
--------------	--------	---------	--------

Plan-Nr.	NLA-1000-05	Datum	04.07.2022
----------	-------------	-------	------------

Datei:	PE0015_01_01B_LA_VAR_05_1000.DWG		
--------	----------------------------------	--	--

**Betreff:****Neubau einer Ein-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof****Organisationseinheit:**Dezernat V  
40 Fachbereich Schule**Datum:**

24.11.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2022	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	13.12.2022	N

**Beschluss:**

Dem beigefügten Raumprogramm einschließlich einer Divers-Toilette für den Neubau der Ein-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof am Standort „Dreisch“ wird zugestimmt

**Sachverhalt:**

Der Stadtbezirksrat 322 Nördliche Schunter-/Okeraue hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 im Rahmen eines Änderungsantrags (Ds 22-19982) folgenden abweichenden Beschluss gefasst:

„Dem Raumprogramm einschließlich einer Divers-Toilette für den Neubau einer Sporthalle für die Grundschule Veltenhof am Standort „Dreisch“ wird zugestimmt unter der Maßgabe, dass unter Einbeziehung des Bedarfs für den Vereins- und Freizeitsport eine Erweiterung auf eine Zwei-Fach-Sporthalle einschließlich erforderlicher Räume vorgenommen wird.“

Zur Vorbereitung sollten sowohl Grundschule als auch Verein einbezogen werden.

Eine Inbetriebnahme zum Schuljahresbeginn 2026/2027 im Spätsommer 2026 soll weiterhin Bestand haben. Der vorliegende Haushaltsansatz ist entsprechend anzupassen.“

In der Ursprungsvorlage ist bereits unter Ziffer 2 dargelegt, dass es aus der Sicht der Verwaltung keinen schul- und vereinssportlichen Bedarf für eine Zwei-Fach-Sporthalle in Veltenhof gibt. Die Schulleiterin der Grundschule Veltenhof ist bereits im Vorfeld der Erstellung der Ursprungsvorlage beteiligt worden.

Hinsichtlich des vereinssportlichen Bedarfs vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass aus gesamtstädtischer vereinssportfachlicher Sicht das im Masterplan Sport 2030 festgestellte Hallendefizit im Winterhalbjahr von neun Anlageneinheiten durch eine Reihe in der Planung/Realisierung befindlicher Schulsporthallen- und -ersatzbauten mittelfristig auf Null reduziert bzw. sogar überkompensiert wird. Insofern gibt es gesamtstädtisch keinen rechnerisch begründeten/erkennbaren Bedarf für den Vereinssport an einer Zwei-Fach-Sporthalle in Veltenhof.

Auch lokal lassen sich keine vereinssportlichen Bedarfe, die über eine normgerechte Ein-Fach-Sporthalle hinausgehen, erkennen. Der örtliche Sportverein TVE Veltenhof hat vier Sparten. Hierzu gehören Fußball, Tanzen/Gymnastik/Tanz, Tischtennis sowie eine Schützenabteilung. Fußball wird abgedeckt durch eine großzügig gestaltete Freisportanlage mit mehreren Feldern. Kindern steht im Winterhalbjahr die im vergangenen Jahr fertiggestellte Kalthalle zur Nutzung zur Verfügung. Die Schützenabteilung hat Zugriff auf eine im Randbe-

reich der Sportstätte gelegene Schießsportanlage. Weder für die sportlichen Aktivitäten Tanzen/Gymnastik/Turnen noch für die Sportart Tischtennis wird eine Zwei-Fach-Sporthalle benötigt.

Für den Neubau einer Zwei-Fach-Sporthalle ergibt sich ein Kostenrahmen von ca. 7,1 Mio. €. Damit würden sich Mehrkosten gegenüber dem Neubau einer Ein-Fach-Sporthalle von ca. 2,3 Mio. € ergeben. Ferner müsste mit höheren Betriebs- und Instandhaltungskosten gerechnet werden.

Aufgrund des fehlenden Bedarfs und der Mehrkosten hält die Verwaltung an ihrem Be-schlussvorschlag fest.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

keine

*Absender:*

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der  
Stadt**

**22-19626-02**  
**Antrag (öffentlich)**

*Betreff:*

**Neubau einer Ein-Fach-Sporthalle für die Grundschule Veltenhof -  
Änderungsantrag**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 29.11.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2022 Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.12.2022 Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	13.12.2022 N

**Beschlussvorschlag:**

Für den Neubau einer Sporthalle für die Grundschule Veltenhof am Standort „Dreisch“ wird das gültige Standardraumprogramm einer Zwei-Fach-Sporthalle gem. dem Standardraumprogramm für Ein-, Zwei-, und Drei-Fach-Sporthallen einschließlich einer Divers-Toilette angewandt.

**Sachverhalt:**

Der Verwaltungsausschuss hat am 22.09.2020 ein Standardraumprogramm (SRP) für Ein-, Zwei- und Drei-Fach-Sporthallen beschlossen (Drs. 20-13856-01). Im SRP wurden allgemeingültige Standards festgelegt, die einen Orientierungsrahmen bei der Planung konkreter Einzelprojekte bieten. Das SRP soll für jeden Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Sporthallen zugrunde gelegt werden.

Dabei darf der Bau einer Sporthalle für eine Grundschule nicht nur unter schulischen Aspekten erfolgen, sondern muss auch weitere, außerschulische Bedarfe abdecken.

Die dabei vorzunehmende Abwägung von Kosten und Nutzen führt unweigerlich zu der Feststellung, dass es sowohl für die Deckung des außerschulischen aktuellen Sportbedarfs als auch für die wieder steigende Angebotsvielfalt des örtlichen Sportvereins TVE Veltenhof und der sich vor Ort abzeichnenden Zunahme des Bedarfs durch das Baugebiet Wenden-West unabdingbar ist, statt einer nur den schulischen Bedarf abdeckenden Ein-Fach-Sporthalle den Bau einer Zwei-Fach-Sporthalle bedarf. Diese steht dann sowohl der Schule als auch in den Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende den Vereinen und sonstigen Sporttreibenden zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

Dass, wie in den Verwaltungsvorlagen (Drs. 22-19626 und 22-19626-01) ausgeführt, ein über eine Ein-Fach-Sporthalle hinausgehender Bedarf für eine vereinssportliche Nutzung nicht bestehe, wird von den antragstellenden Fraktionen anders bewertet, zumal mit dem örtlichen Verein nicht gesprochen wurde, die bisherige Nutzung der vorhandenen Sporthalle in der Vergangenheit immer mehr – dem baulichen Zustand der Sporthalle geschuldet – verringert werden musste und diese daher keinen realen Maßstab für den zukünftigen Bedarf abbildet. Ebenso blieb die zukünftige Bevölkerungsentwicklung auf Grund des Baugebiets Wenden-West in dem Stadtbezirk unberücksichtigt.

Die im Änderungsantrag des Stadtbezirksrates 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Drs. 22-19982) vorgeschlagene Einbeziehung der Schule und des TVE Veltenhof wird hier bewusst

nicht aufgegriffen, da ein allgemein gültiges Raumprogramm für eine Zwei-Fach-Sporthalle schon vorliegt und der TVE Veltenhof auch nicht der alleinige nichtschulische Nutzer der Sporthalle werden wird.

Das SRP berücksichtigt noch nicht die seit diesem Jahr rechtlich vorgeschriebene Einrichtung einer sog. Divers-Toilette. Daher wird diese mit in den Beschlussvorschlag aufgenommen.

**Anlagen:**

keine

**Betreff:**

**Sportanlage Lindenberg - Aufhebung des Überlassungs- und Mietvertrages**

**Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

29.11.2022

**Beratungsfolge**Sportausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

30.11.2022

**Status**

Ö

13.12.2022

N

**Beschluss:**

„Der Überlassungs- und Mietvertrag über die Sportanlage Lindenberg mit dem SV Lindenberg 1949 e. V. wird zum 31.12.2022 aufgehoben.“

**Sachverhalt:**

Der SV Lindenberg 1949 e. V. (SV Lindenberg) hat die Verwaltung gebeten, das bestehende Vertragsverhältnis über die Sportanlage Lindenberg, nämlich den aus dem Jahr 1987 stammende Überlassungs- und Mietvertrag, aufzuheben.

Der Verein begründet dies damit, dass der Vereine seine Vereinsaktivitäten künftig hauptsächlich auf den vereinssportlichen Betrieb ausrichten möchte. Ein starkes Mitgliederwachstum in den letzten Jahren, sowie die sportlich äußerst erfolgreiche Herren-Baseball-Mannschaft erfordern vollsten Fokus auf die sportlichen Aspekte des Vereinslebens. Die Herren-Baseball-Mannschaft ist in der abgelaufenen Saison Meister der 2. Bundesliga Nord geworden. Der somit ermöglichte Aufstieg in die 1. Baseball-Bundesliga wurde jedoch aufgrund von finanziellen, organisatorischen und personellen Gründen nicht vollzogen.

Das auf der Sportanlage Lindenberg vorhandene städtische Sportheim mit Terrasse ist Bestandteil des Überlassungs- und Mietvertrages aus dem Jahr 1987. Dieses wurde von der Stadt errichtet und erhielt durch den Verein einen Anbau. Seit dem Beginn der Vertragsverhandlungen wurde das Gebäude durch den städtischen Fachbereich Gebäudemanagement mehrfach begangen und überprüft. Es wurde ein stark abhängiger Zustand des städtischen Gebäudes sowie Mängel an der Bausubstanz festgestellt. Unter dem Gebäude befinden sich diverse Schächte, die teilweise undicht sind und voller Wasser stehen. Sämtliche Mängel am Gebäude wurden aufgenommen, sicherheitsrelevante Mängel wurden behoben. Die Verwaltung prüft, ob und welche Sanierungsmaßnahmen geeignet sind.

Mit der Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind zukünftig die Betriebskosten für das Gebäude zu zahlen. Der Unterhaltungszuschuss für den Umkleide- und Sanitärbereich an den Verein würde entsprechend ab 2023 nicht mehr gewährt werden.

Die Sportaußenanlage ist seit dem Umbau zu einem ligafähigen Baseball-Spielfeld inklusive In- und Outfield im Jahr 2020 in einem sehr guten Zustand. Bei der Pflege des Infields ist der

SV Lindenberg allerdings an seine Grenzen gestoßen, da hierfür eine spezielle Pflege notwendig ist. Für die Stadt wäre bei einer Aufhebung des Vertragsverhältnisses die Pflege der Außenanlagen komplett zu übernehmen. Unterhaltungszuschüsse für die Außensportanlagen wie z. B. Weitsprunganlage, Laufbahn und die Baseball-Spielfelder an den SV Lindenberg würden ab 2023 nicht mehr gewährt werden.

Es wird empfohlen, den bestehenden Überlassungs- und Mietvertrag zum 31.12.2022 aufzuheben und mit dem SV Lindenberg einen Nutzungsvertrag über die Sportanlage Lindenberg abzuschließen.

Herlitschke

**Anlage/n:**

- Überlassungs- und Mietvertrag vom 28.10.1987

Zwischen  
der Stadt Braunschweig - Liegenschaftsamt -  
und dem

- Stadt  
SV Lindenbergs 1949 e. V.  
- Verein  
wird nachstehender

### Überlassungs- und Mietvertrag

geschlossen:

#### § 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin des in Braunschweig gelegenen Grundstücks Gemarkung Altewiek, Flur 9, Flurstücke 187 und 185/49. Sie vermietet dieses Grundstück einschließlich Vereinsheim mit Terrasse im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für das Nichtvorhandensein offener oder geheimer Mängel sowie für die Richtigkeit der angegebenen Größe, Beschaffenheit und Brauchbarkeit an den Verein.

(2) Von dem in Abs. 1 genannten Grundstück entfallen 270 m<sup>2</sup> auf den bebauten Bereich und 19 988 m<sup>2</sup> auf den unbebauten Bereich. Die Fläche ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.

#### § 2

(1) Der Verein betreibt die auf dem Grundstück gelegene Sportanlage einschließlich der Vereinskantine. Er ist verpflichtet, die Sportanlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuß, dessen Höhe sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Katalog der vom Rat der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüsse ergibt. Für die vom Verein betriebene Sportanlage werden nach dem als Anlage 2 beigefügten Katalog folgende Einzelzuschüsse gewährt:

2 Großspielfelder (Rasen)	18 000 DM
1 Kleinspielfeld (Rasen)	2 500 DM
Leichtathletikteileanlage	1 600 DM
1 Sanitär- und Umkleidegebäude	2 500 DM
1 Trainingsbeleuchtungsanlage	500 DM

Der Gesamtbetrag des an den Verein zu zahlenden jährlichen Unterhaltungszuschusses beläuft sich somit auf 25 100 DM. Sofern der Rat der Stadt eine andere Regelung beschließen sollte, wird diese zwischen den Vertragsparteien schon jetzt als verbindlich vereinbart (vgl. § 3 Abs. 4).

#### § 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.1988 auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit von einem der Vertragsschließenden schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Verein

a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,

- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als sechs Monate trotz Abmahnung im Verzuge ist,
- c) den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen, wenn das Grundstück aus zwingenden städtebaulichen oder planerischen Gründen von der Stadt benötigt wird.

(4) Für den Fall, daß der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sollte der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlußnutzung für das in § 1 genannte Grundstück zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

#### § 4

(1) Der Mietzins beträgt für unbebaute Flächen 0,03 DM/m<sup>2</sup> und für bebaute Flächen 0,12 DM/m<sup>2</sup> jährlich. Für die überlassenen Grundstücksflächen ist somit ein Mietzins von jährlich 632,04 DM (in Worten: sechshundert-zweiunddreißig 4/100) zu zahlen. Er ist jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres im voraus in Höhe von 158,01 DM auf eines der Konten der Stadtkasse Braunschweig unter Angabe der Personenkonto-Nr. 5.0506.031031.3 zu überweisen. Der Verein kann gegenüber der Miete mit einer Gegenforderung nur aufrechten - oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht an der Miete ausüben -, wenn er diese Rechte mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete der Stadt schriftlich angekündigt hat und sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet.

(2) Bei Zahlungsverzug hat der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zu zahlen. Die Verzugszinsen liegen 3 % und die Stundungszinsen 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

(3) Der Mietzins ändert sich in dem Maß, in dem der Rat der Stadt Braunschweig den jährlichen Mietzins für Sportplatzgelände neu festsetzt. Falls der Verein mit diesem neuen Mietzins nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Sollte der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlußnutzung für das in § 1 genannte Grundstück zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

#### § 5

Die auf dem Grundstück ruhenden oder durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten trägt der Verein. Die Straßenreinigungsgebühren trägt jedoch die Stadt.

#### § 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur zu dem in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zweck nutzen. Das schließt das Recht zum Betrieb einer Vereinskantine ein, jedoch nicht die Befugnis zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte.

(2) Künftige bauliche Veränderungen am Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen. Die Stadt wird in ihrer Zustimmung jeweils festlegen, ob sie bei Beendigung des Vertrages die so errichteten Bauten und Anlagen gegen Zahlung einer Entschädigung gem. § 10 übernehmen will.

**§ 7**

Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Weisungen der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfaßt alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Die Gehölzpflege erfolgt jedoch weiterhin durch die Stadt. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins. Der Verein trägt im übrigen die Kosten der laufenden Unterhaltung und Erhaltung von baulichen Anlagen.

**§ 8**

(1) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für den Sportunterricht der Schulen der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch Schulen so gelegt, daß der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Verein ist damit einverstanden, daß die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenlos in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluß dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand.

Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

**§ 9**

Der Verein haftet für alle durch die Benutzung des Vertragsgegenstandes (vgl. § 1 Abs. 1) entstehenden Schäden. Er stellt die Stadt auch insoweit für die Dauer des Vertragsverhältnisses von allen Schadensersatzansprüchen Dritter (z. B. Spieler, Zuschauer, Mitglieder usw.) frei, welche gegen die Stadt in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin geltend gemacht werden können. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste benutzt wird. Der Verein übernimmt ferner die Haftung für die Verkehrssicherheit auf dem Grundstück einschließlich der Zugangswege. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten eines Grundstückseigentümers für die Beseitigung der Winterglätte auf der Vertragsfläche. Wegereinigung und Winterdienst auf angrenzenden öffentlichen Wegen trägt die Stadt.

**§ 10**

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein nach näheren Weisungen der Stadt die von ihm errichteten Anlagen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, daß die auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Für Wertverbesserungen, die der Verein nachgewiesenermaßen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt eine angemessene Entschädigung. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportamt) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt werden nicht als Eigenmittel gerechnet.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuß beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen.

Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, daß für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

### § 11

Unterverpachtungen oder -vermietungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Dieses gilt auch für Anbringung oder das Aufstellen von Reklameeinrichtungen.

### § 12

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück nach Ankündigung zu jeder angemessenen Tageszeit zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind von dem Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

### § 13

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

### § 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, 28.10.1987

Stadt Braunschweig  
Der Oberstadtdirektor  
Liegenschaftsamt

i.V.

Verein:  
Sportverein Lindenberg e.V.

Kösel

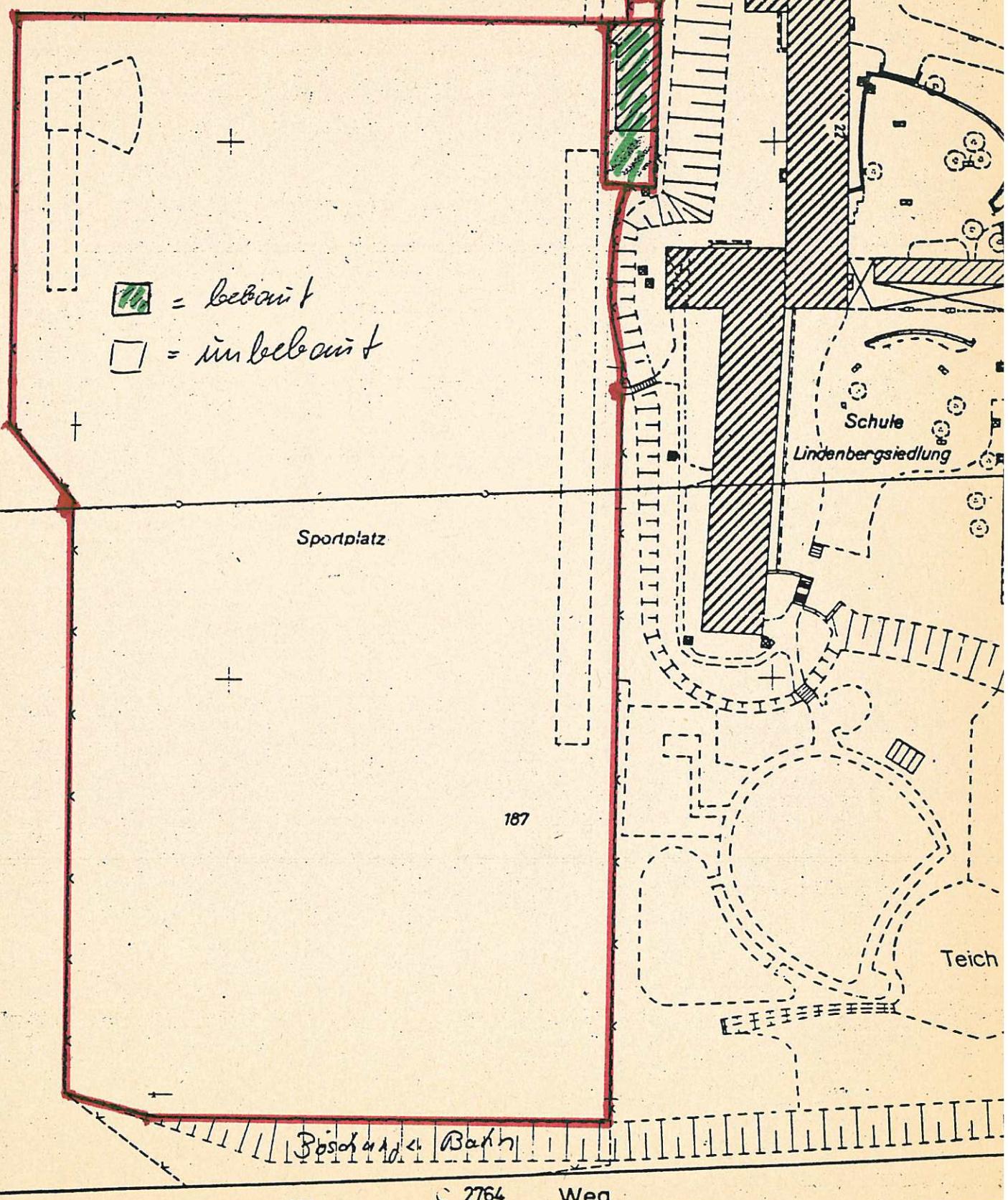
1. Vorsitzender

Kann Reichel  
2. Vorsitzende

Braunschweig, 10.10.87

185  
49

# 10. Lindenbergsiedlung



Zuschüsse für die Unterhaltung städtischer Sportanlagen

Großspielfelder (Rasenplätze)	9 000 DM
Großspielfelder (Hartplätze)	4 000 DM
Kleinspielfelder (Rasen minimal 20 x 40 m)	2 500 DM
Kleinspielfelder (Hart minimal 20 x 40 m)	1 250 DM
Leichtathletikanlage	3 800 DM
100-m-Laufbahn	1 000 DM
Leichtathletik-Teilanlage (z. B. Hochsprunganlage)	150 DM

Umkleide- und Sanitärbereich

bis 100 m <sup>2</sup>	2 000 DM
101 - 200 m <sup>2</sup>	2 500 DM
über 200 m <sup>2</sup>	3 000 DM

Trainingsbeleuchtungsanlage

bis 12 000 Watt	500 DM
über 12 000 Watt	1 000 DM

**Betreff:**

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten**

**Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
0670 Sportreferat**Datum:**

24.11.2022

**Beratungsfolge**

Sportausschuss (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

30.11.2022

**Status**

Ö

**Beschluss:**

„Dem Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e. V. wird für die Errichtung eines Glasfaseranschlusses inkl. Aufbau eines zuverlässigen WLAN-Netzes ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8.160,71 € gewährt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021 (Sportförderrichtlinie) kann die Stadt Braunschweig für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Der Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e. V. (BTHC) hat die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 8.160,71 € für die Errichtung eines Glasfaseranschlusses inkl. Aufbau eines zuverlässigen WLAN-Netzes bei voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 16.321,43 € (50,00 %) beantragt.

Im Rahmen der Modernisierung des Vereinsgeländes und der Geschäftsstelle wurden die Türen mit einem modernen Schließsystem versehen, sowie Online-Buchungsmöglichkeiten an den Tennisplätzen für Mitglieder geschaffen, welche auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Geschäftsstelle nutzbar sind. Zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Funktionalität ist eine stabile und zuverlässige Internetverbindung auf der Sportanlage zwingend erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dem BTHC einen städtischen Zuschuss in Höhe von bis zu 8.160,71 € als Anteilfinanzierung (50,00 %) zu gewähren.

**Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2022 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Gewährung von Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen an Sportvereine - Kanu-Gruppe an der neuen Oberschule Braunschweig e. V. - Nachbewilligung für das laufende Jahr 2022**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<b>Datum:</b> 24.11.2022
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Sportausschuss (Entscheidung)	30.11.2022	Ö

**Beschluss:**

„Der Kanu-Gruppe an der neuen Oberschule Braunschweig e. V. wird für den Betrieb und die Unterhaltung von vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätten im Jahr 2022 ein dynamisierter Zuschuss in einer Gesamthöhe von 1.515,03 € gewährt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig gewährt die Stadt Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur Unterhaltungszuschüsse. Grundlage sind die vom Rat der Stadt Braunschweig am 5. Oktober 2021 beschlossenen Einzelansätze.

Die Kanu-Gruppe an der neuen Oberschule Braunschweig e. V. (Kanu-Gruppe an der NO) hat mit Bescheid vom 09. November 2022 für die Unterhaltung und den Betrieb des bestehenden größeren Bootshauses für das Jahr 2022 einen dynamisierten Zuschuss in Höhe von 1.069,77 € erhalten. Grundlage hierfür war der festgesetzte pauschalierte und für den Betrieb und die Unterhaltung von vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätten zweckgebundene Einzelansatz in Höhe von 931,00 € (Bootshaus 101 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup>).

Der Verein teilte der Verwaltung nun mit, dass ein weiteres Bootshaus errichtet wurde und dieses bereits seit dem 1. März 2022 in Betrieb ist. Das neue kleinere Bootshaus (bis 100 m<sup>2</sup>) soll bei der Bemessung des Unterhaltungszuschusses für 2022 wie folgt berücksichtigt werden:

Einzelansatz bestehendes Bootshaus (Bootshaus 101 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> )	931,00 €
Einzelansatz neues Bootshaus (bis 100 m <sup>2</sup> ) – anteilig für zehn Monate	387,50 €
Summe Unterhaltungszuschuss 2022:	1.318,50 €
<b>Dynamisierter Unterhaltungszuschuss für das Jahr 2022:</b>	<b>1.515,03 €</b>

Die Verwaltung schlägt demnach vor, der Kanu-Gruppe an der NO für das Jahr 2022 dynamisierte Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse in einer Gesamthöhe von 1.515,03 € zu gewähren.

**Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2022 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Leistungssportes | Braunschweiger Schützengesellschaft von 1545 e. V. - Betrieb des Leistungszentrums Schießsport in Braunschweig im Jahr 2022**

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
0670 Sportreferat*Datum:*

25.11.2022

*Beratungsfolge*

Sportausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

30.11.2022

*Status*

Ö

**Beschluss:**

„Der Braunschweiger Schützengesellschaft von 1545 e. V. wird gemäß Ziffer 3.8.1 der Sportförderrichtlinie für den Betrieb der Leistungszentrums Schießsport in Braunschweig im Jahr 2022 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 6.500,00 € gewährt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß Ziffer 3.8.1 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Leistungszentrum, Landes- oder Bundesstützpunktes auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat.

Die Braunschweiger Schützengesellschaft von 1545 e. V. (BSG) hat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 6.500,00 € für den Betrieb des Leistungszentrums Schießsport in Braunschweig im Jahr 2022 bei voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 13.500,00 € gestellt.

In diesen Ausgaben sind Posten für die Instandhaltungen der Schießstände und der Schießstandelektronik sowie Personalkosten enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, der BSG für den Betrieb des Leistungszentrums Schießsport in Braunschweig im Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.500,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung zu gewähren.

**Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2022 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII  
0670 Sportreferat

Datum:

29.11.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

**Beschluss:**

„Den folgenden unter den laufenden Nummern 1-2 genannten Antragstellern werden abweichend von Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportförderrichtlinie Zuschüsse mit einer Gesamthöhe von bis zu 22.000,00 € als Förderung des Leistungssportes Leichtathletik für das Jahr 2022 gewährt:

1. Braunschweiger MTV von 1847 e. V. bis zu 11.000,00 €
2. BTSV Eintracht von 1895 e. V. bis zu 11.000,00 €.“

**Sachverhalt:**

Gemäß Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Der Braunschweiger MTV von 1847 e. V. (MTV) sowie der BTSV Eintracht von 1895 e. V. (BTSV) haben jeweils einen Zuschuss in Höhe von 11.000,00 € für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022 beantragt. Im Sinne einer möglichst leistungssportlichen Ausrichtung haben sich die beiden antragstellenden Vereine in der Leichtathletikgemeinschaft Braunschweig e. V. (LG) zusammengeschlossen.

Das Ziel der LG und der angehörigen Vereine ist es, Leichtathletik in Braunschweig auf möglichst hohem Niveau zu treiben, Erfolge bei deutschen, norddeutschen und Landesmeisterschaften zu erzielen und dadurch das Image der Stadt Braunschweig als Leichtathletikhochburg über die Grenzen Braunschweigs hinaus zu vertreten. Insbesondere für diese Saison-Höhepunkte ist eine spezifische Vorbereitung der Athletinnen und Athleten notwendig.

Im laufenden Jahr 2022 haben u. a. 22 Athletinnen und Athleten an den Niedersächsischen Leichtathletik-Meisterschaften und 13 an den Norddeutschen Mehrkampfmeisterschaften teilgenommen. Besonders hervorzuheben ist der Gewinn einer Goldmedaille in der Teamwertung bei den diesjährigen Europameisterschaften in München durch eine Braunschweiger Leichtathletin.

Die gemäß Ziffer 3.8.1 der Sportfördererrichtlinie für eine städtische Förderung erforderliche Leistungssportkonzeption ist durch die LG vorgelegt worden und ist der Beschlussvorlage beigefügt. Diese Konzeption beinhaltet zum einen die Aspekte der sportlichen und finanziellen Förderung der Spitzenathletinnen und –athleten. Zum anderen wird beschrieben, wie die Vermittlung der sportlichen und persönlichen Werte wie Fairness, Toleranz und Solidarität im Trainingsbetrieb einen ebenso hohen Stellenwert genießt.

Die LG-Athletinnen und Athleten haben neben ihrem Vereinstraining in der LG die Möglichkeit, auf einem höheren Niveau zusammen mit anderen Spitzenathletinnen und –athleten zu trainieren und sich gezielt auf nationale und internationale Wettkämpfe vorzubereiten.

Abweichend von Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportfördererrichtlinie soll den beiden antragstellenden Vereinen ein Vollkostenzuschuss gewährt werden. Nach den Pandemiejahren 2020 und 2021, in welchen eine Vielzahl von Wettkämpfen ersatzlos abgesagt wurden, können im laufenden Jahr 2022 die Athletinnen und Athleten wieder an Meisterschaften teilnehmen. Die längere Pause stellt nochmals höhere Anforderung an den Trainingsbetrieb, insbesondere um das hohe Leistungsniveau zu halten und Verletzungen vorzubeugen. Aufgrund dieser besonderen Situation des „Neustarts“ nach der Corona-Pause ist daher aus Sicht der Verwaltung eine besondere Förderfähigkeit gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, abweichend von Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportfördererrichtlinie dem MTV und dem BTSV einen Zuschuss in Höhe von bis zu jeweils 11.000,00 € als Festbetragsfinanzierung für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022 zu gewähren.

**Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2022 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

**Anlage/n:**

Leistungssportkonzeption\_Leichtathletikgemeinschaft.pdf

## Leistungssportliche Konzeption der LG Braunschweig

### I. Zweckbestimmung der LG Braunschweig

Die LG Braunschweig ist der Zusammenschluss der Leichtathletik-Abteilungen des MTV Braunschweig, des BTSV Braunschweig, des Grün-Weiß Waggum, des PSV Braunschweig und des SC Victoria. Sie existiert in wechselnden Vereinszusammensetzungen seit 1977 ohne Unterbrechung. Die Achse bilden sowohl in organisatorischer als auch in sportlicher Hinsicht seit Langem der MTV und Eintracht.

Die Athletinnen und Athleten der genannten Vereine starten ab der Altersklasse U14 gemeinsam, können daher vereinsübergreifend Staffeln und Mannschaften bilden. Ferner erhalten alle Vereine von der Stadt über die LG einen gemeinsamen Zuschuss. Hierzu wird in erster Linie der Meisterschaftsbetrieb der höheren Ebenen (Landesmeisterschaften, norddeutsche Meisterschaften, deutsche Meisterschaften) finanziert. Getragen werden auf diese Weise Teilnehmergebühren, Reise- und Übernachtungskosten.

Die Kooperationsform der LG hat über die Jahre und Jahrzehnte viel dazu beigetragen, die Braunschweiger Leichtathletik-Vereine näher zusammenzubringen, ihr Konkurrenzdenken zu relativieren, sich insbesondere nicht leistungsstarke Athletinnen und Athleten abzuwerben, sondern zusammenzuarbeiten - statt gegen- oder nebeneinander.

Für das Verständnis der LG ist es wichtig, dass sie keine organisatorische Geschlossenheit aufweist, wie es etwa für die Schwimmsportgemeinschaft SSG etwa zutrifft. Die Abteilungen und Vereine gehen in der LG nicht auf oder treten hinter ihr zurück, sondern behalten in ihr eine bedeutende und eigenständige Rolle. So ist die Beschäftigung der Trainerinnen und Trainer und die Organisation des Trainingsbetriebs (weitgehend) Sache der Vereine, nicht der LG. Die LG ist ein gemeinsamer Überbau, eine punktuelle Kooperation, die verbindlich nur für den Wettkampfbetrieb ist - nicht mehr und nicht weniger.

### II. Heterogenität und Offenheit der LG als ihr wesentliches Merkmal

Im Folgenden werden die beiden maßgeblichen leistungssportlichen Konzepte der LG vorgestellt. Vorausgeschickt sei, dass es kein einheitliches Konzept innerhalb der LG gibt, das für alle Athletinnen und Athleten gilt und von allen Vereinen und Trainern innerhalb der LG gleichermaßen praktiziert wird. Die LG hat sich immer als offenen Zusammenschluss verstanden, der den Vereinen und ihren Leistungssportgruppen Freiheiten für eigene Wege lässt. Wenn man so will, ist das ihr übergreifendes Konzept, mit dem sie seit Jahrzehnten bei regionalen und nationalen Meisterschaften erfolgreich ist. Hinzutritt die immer wieder bestätigte Erfahrung, dass man, wenn man Trainerinnen und Trainer, Athletinnen und Athleten von Rang gewinnen will, diesen auch Raum für ihre individuellen Vorstellungen lassen muss. Aufgrund der Struktur der LG gibt es aber keine zentrale Trainingsleitung, die für alle verbindliche Standards festlegen könnte oder wollte.

### III. Das Flaggenschiff der LG: Das Laufteam Braunschweig

Die weit hervorstechende leistungssportliche Spitze bildet die von Peter Heine betreute und geführte Gruppe auswärtiger Mittel- und Langstreckenläufer, das sogenannte Laufteam Braunschweig. In ihm versammeln sich Läuferinnen und Läufer aus dem gesamten Bundesgebiet. Zum Hintergrund: Die

Leichtathletik ist in den letzten drei Jahrzehnten von einer Kern- zu einer Randsportart geschrumpft. Es gibt leider nur noch wenige finanziell gut ausgestattete Großvereine, die Talente mit Potential zu nationalen Spitzenleistungen aufnehmen, weiterbilden und fördern können. Die ebenso weniger gewordenen Talente sind an ihren Wohn- oder Ausbildungsorten oft auf sich alleingestellt und ohne Anschluss an eine Trainingsgruppe.

Als LG Braunschweig gehören wir nicht in die erste Reihe der Großvereine, aber stehen kurz dahinter. Das Konzept beruht darauf, Spitzenathleten finanziell so zu fördern, sie zugleich zu beraten und mit ihren Heim- oder Verbandstrainern vertrauensvoll im Sinne der Sache zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig werden durch regelmäßige Begegnungen bei gemeinsamen Wettkämpfen, durch gemeinsame Trainingseinheiten und Treffen auch im geselligen Rahmen in Braunschweig der Mannschaftsgeist und der Teamgedanke großgeschrieben.

### 1. Finanzielle Förderung

Die Förderung ist zunächst eine finanzielle. Hochleistungssport zu betreiben ist mit nicht geringen Kosten verbunden. Der große zeitliche Aufwand führt überdies dazu, dass für das in diesem Alter übliche Jobben kaum Zeit bleibt und eine wichtige Einnahmequelle meist entfällt. Um junge Leute gleichwohl zu motivieren, sich parallel zur Ausbildung dem Leistungssport zu widmen, bedarf es daher kontinuierlicher und verlässlicher finanzieller Unterstützung. Diese stellt der Förderverein des Laufteam Braunschweig durch seine Sponsoren sicher. Der Förderverein leistet ausweislich seiner Homepage und in vollständiger Transparenz gegenüber dem Finanzamt pauschale monatliche Zuwendungen an seine Spitzenathletinnen und -athleten. Prämien gibt es für Meisterschaftserfolge sowie das Erreichen bestimmter Zeiten auf den unterschiedlichen Distanzen. Ferner werden Trainingslagerzuschüsse gewährt.

Weitere tragende Säulen des Fördermodells bilden der MTV und die LG/Stadt Braunschweig. Nur durch die Summe der Beiträge der Sponsoren, des MTV, dessen Mitglieder die Laufteam-Athleten sind, **und** der LG mit der großzügigen städtischen Fördersumme im Budget kann die aktuelle Struktur aufrechterhalten werden. Hauptponsoren sind die Firma Mietens und Partner (Münzgroßhandel) sowie das Bausachverständigenbüro BWI (Bartel Wotschke Ingenieure GmbH).

### 2. Betreuung und Beratung

Peter Heine begleitet unsere Athleten regelmäßig zu Wettkämpfen im gesamten Bundesgebiet. In der Regel haben unsere auswärtigen Spitzenathleten einen Trainer in ihrer Heimat oder in ihrem Heimatverband, so dass diese Funktion in der Regel bereits abgedeckt ist. Als sportlicher Berater und Impulsgeber wird Peter Heine jedoch aufgrund seiner Fachkompetenz und offenen Art gern und regelmäßig in Anspruch genommen. Regelmäßige Gesprächsthemen sind die Trainingsgestaltung und die Wettkampfplanung, die langfristige Orientierung zu Schwerpunkt-Disziplinen und die Wettkampftaktik. Herr Heine war bis Anfang des Jahres Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. Durch seine Pensionierung verfügt er nun über noch mehr Zeit, die Betreuerrolle wahrzunehmen und auszufüllen. Als ehemaliger Mittel- und Langstreckler sowie DM-Teilnehmer hat er das nötige Fachwissen und die Empathie, um sich in die Situation seiner Schützlinge hinzusetzen. Als neuer Rechtsausschuss-Vorsitzender des NLV ist er im Leichtathletik-Verband gut vernetzt.

### 3. Sportliche Führung

Die im Laufteam versammelten Spitzenathleten sind verpflichtet, sich durch permanentes Training für die für sie in Frage kommenden Wettkämpfe im Saisonverlauf fit zu halten. Die Wettkämpfe sind mit der sportlichen Leitung abzustimmen. Dabei ist auf das Vereinsinteresse der LG Rücksicht zu nehmen.

### 4. Wertevermittlung

Uns ist es wichtig, den Athletinnen und Athleten insgesamt gerecht zu werden. Wir wollen sie auch menschlich und in ihrer Persönlichkeit fördern, eine familiäre Atmosphäre schaffen, ihnen etwas vermitteln und umgekehrt auch von ihnen lernen. Es geht darum, sie zu fordern, ohne sie zu überfordern. Sportliche Ziele müssen aufgrund einer sachlich fundierten analytischen Grundlage gesteckt werden. Die Mitglieder des Laufteams sollen sich, wenn es sich anbietet, wechselseitig unterstützen, im Training, bei der Wettkampfbegleitung, bei „Hasen“, also Tempomacherdiensten. Der Gedanke des sauberen und fairen Sports hat einen zentralen Stellenwert.

### 5. Stadtmarketing-Aspekt sportlicher Präsenz und Erfolge bei nationalen und überregionalen Meisterschaften

In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurde bei nationalen und regionalen Meisterschaften, mitunter auch bei internationalen Meisterschaften zahlreiche Erfolge erzielt. Diese sind in der Jahresschrift der LG Braunschweig dokumentiert, die ich unseren jährlichen Zuschussanträgen stets beigefügt habe und auf die ich an dieser Stelle verweisen möchte. Kontinuierlich gab es jedoch Erfolge bei deutschen Meisterschaften, so dass LG-Athleten den Namen der Stadt Braunschweig in einem positiven Kontext weit verbreiten konnten.

## IV. Nachwuchsarbeit an der örtlichen Basis der LG Braunschweig

Der Anspruch der LG-Vereine war und ist es, den leistungssportlichen Betrieb nicht auf die überwiegend auswärtigen Athleten des Laufteam Braunschweig zu beschränken, sondern auch selbst intensiv talentierten Nachwuchs zu gewinnen und auszubilden. Aktuell ist dabei Eintracht Braunschweig mit seinem Trainerteam führend, in dessen Ägide sich auch einige MTV-Nachwuchsathleten begeben.

Das hier vorherrschende Konzept orientiert sich am Rahmentrainingsplan des DLV. Dieser ist darauf ausgerichtet, die unteren Jahrgänge möglichst breit auszubilden. Die sog. Kinder-Leichtathletik sorgt für eine mitunter spielerische Hinführung zu den Grundbewegungen des Laufens, Springens und Werfens. Möglichst lange sollen alle drei Grunddisziplinen zur Förderung koordinativer und kognitiver Fähigkeiten vermittelt und ausgeübt werden. In den mittleren Jahrgängen erfolgt sodann eine zunehmende Spezialisierung auf Neigungs- und Talentdisziplinen sowie eine schrittweise erfolgende Ausweitung und Intensivierung des Trainings.

## V. Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband

Um die Leichtathletik voranzubringen, muss man nicht nur horizontal auf Ebene benachbarter Vereine kooperieren, sondern auch vertikal gut zusammenarbeiten. Für die LG sind dies der Niedersächsische Leichtathletik-Verband in Hannover sowie seine örtlichen Gliederungen. Die LG sieht sich selbstverständlich in der Pflicht, auch die Funktionsfähigkeit des NLV-Kreisverbandes zu fördern, insbesondere wenn es darum geht, Leute für die Organisation der örtlichen Meisterschaften und Sportfeste zu gewinnen, seien es Vorstandsmitglieder, KampfrichterInnen oder HelferInnen.

Auch die Zusammenarbeit mit der Zentrale des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes darf als gut und vertrauensvoll eingeschätzt werden. Der Verfasser war bis zum heutigen Tage Vorsitzender des Rechtsausschusses des NLV und hat an einer Satzungsreform mitgewirkt.

Ein Konzept des Niedersächsischen Landessportbundes gegen sexualisierte Gewalt hat der MTV aufgegriffen und für sich umgesetzt. Es ist Anspruch auch der LG, ein wachsames Auge für den Schutz der Freiheitssphäre der Kinder und Jugendlichen zu haben und möglichen Missständen mit der nötigen Entschlossenheit und zugleich mit Augenmaß entgegenzutreten.